

Satzung des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems e. V.

Stand 26.05.2024

§ 1 Begriff, Name und Sitz

Der Verein - im folgenden Bezirksverband genannt - führt den Namen „Tischtennis-Bezirksverband Weser-Ems“ und ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennis sport betreibenden Vereine im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems. Er ist am 7. September 1980 in Lohne/Oldenburg als Nachfolger der Tischtennis-Bezirksverbände Oldenburg, Osnabrück und Ostfriesland gegründet worden, hat seinen Sitz in Lingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen worden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Bezirksverband bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennis sports im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems.
2. Er erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.
3. Er nimmt die ihm nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e. V. (TTVN) zugewiesenen Aufgaben wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung der Interessen des Tischtennis sports im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems;
 - b) die Überwachung des Spielverkehrs auf der Bezirksebene;
 - c) das Erlassen von Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen für den Spielbetrieb und die sportpraktische Arbeit auf der Bezirksebene sowie das Überwachen der Einhaltung derselben;
 - d) die Durchführung der offiziellen Wettkampfformen auf der Bezirksebene;
 - e) die Förderung der Spitzen- und Nachwuchsspieler des Bezirksverbandes;
 - f) die Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Bezirksverbandes im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN;
 - g) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Bezirksverbandes, soweit sie nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN geregelt ist.

Der Bezirksverband erfüllt seine Aufgaben durch die Tätigkeit seiner Organe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bezirksverbandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Bezirkstages entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Bezirksverband entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telekommunikationskosten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Bezirksverband ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit dem Tischtennis-Verband Niedersachsen als Bezirksverband für den Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems angeschlossen. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gemeinnützige Vereine im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems, die den Tischtennissport betreiben, und sich über den zuständigen Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des TTVN melden, sind automatisch ordentliches Mitglied des Bezirksverbandes.
2. Die innerhalb der politischen Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Weser-Ems gelegenen Tischtennis-Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbände sind automatisch ordentliches Mitglied des Bezirksverbandes.
3. Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems verdient gemacht haben, können vom Bezirkstag gemäß der Ehrenordnung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem TTVN aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30.6. eines Jahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend dessen Rechts- und Disziplinarordnung;
 - c) durch Verlust der Gemeinnützigkeit;
 - d) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - e) mit dem Tod eines Mitglieds (bei Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 3).
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Bezirksverband bestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Bezirkstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Bezirksverband zu verlangen und die vom Bezirksverband geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- b) die Beratung und Betreuung durch den Bezirksverband in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Bezirksverbandes zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind unter anderem verpflichtet,

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des Bezirksverbandes sowie die auf den Bezirkstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des Bezirksverbandes zu vertreten;
- c) die durch die Bezirkstage beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
- d) vom Bezirksverband geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- e) Entscheidungen des Bezirkssportgerichts zu vollziehen.

§ 9 Selbstständigkeit der Mitglieder

Die Selbstständigkeit der Mitglieder des Bezirksverbandes in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im Bezirksverband nicht berührt. Der Bezirksverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 10 Organe des Bezirksverbandes

1. Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) der Bezirkstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Bezirkssportgericht als Rechtsprechungsorgan.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des TTVN und des Bezirksverbandes.
3. Der Bezirksverband haftet nur für Verbindlichkeiten, die allein aus der Tätigkeit der Organe des Bezirksverbandes oder der im Auftrag des Bezirksverbandes geschehenen Tätigkeit der Mitarbeiter des Bezirksverbandes entstehen.
4. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise allen Bewerbern offen.

§ 11 Der Bezirkstag (Mitgliederversammlung)

1. Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Bezirkstag als dem obersten Organ des Bezirksverbandes durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.
2. Auf dem Bezirkstag sind stimmberechtigt:

a) 60 von den Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbänden zu entsendende Delegierte der Mitglieder nach § 5.1 (Delegierte der Mitgliedsvereine). Die Zahl der Delegierten aus jedem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband wird entsprechend der Zahl der Mitgliedsvereine aus diesem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren errechnet. Maßgeblich sind die Vereinszahlen der Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbände zu Beginn des Jahres, in dem der Bezirkstag stattfindet. Verbände, denen gemäß der Verteilung nach dem Höchstzahlverfahren kein Delegierter zuerkannt worden ist, erhalten einen Delegierten. Diese Delegierten erhöhen die Gesamtzahl von 60 Delegierten entsprechend.

b) die von den Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder nach § 5.2 (Delegierte der Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbände). Die Zahl der Delegierten eines jeden Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbandes ist 1.

c) die Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.

d) die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes.

e) die Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes.

Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder erhalten je eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Inhaber eines Amtes im Bezirksvorstand erhalten für jedes ihrer Ämter im Bezirksvorstand eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist.

Jede auf dem Bezirkstag stimmberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmberechtigte nach b) bis e) dürfen Stimmen der Mitglieder nach a) übernehmen, wenn sie von ihrem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband als Delegierte der Mitglieder nach § 5.1 entsandt worden sind. Stimmberechtigte nach c) bis e) dürfen die Stimme eines Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbandes nach b) übernehmen, wenn sie von ihrem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband als Delegierte der Mitglieder nach § 5.2 entsandt worden sind.

Jeder Stimmberechtigte muss Mitglied eines der Mitgliedsvereine des Bezirksverbandes sein.

3. Der ordentliche Bezirkstag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit statt. Sein Termin einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen muss spätestens zwei Monate vorher auf der Homepage des Bezirksverbandes bekanntgegeben werden. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung haben spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Bezirksvorstand zu erfolgen. Dabei sind die Einladungen an die Stimmberechtigten gemäß 2. a) und 2. b) an die Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbandsvorsitzenden zu senden, die für die umgehende Weiterleitung an die Delegierten aus ihrem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband verantwortlich sind.

4. Die Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages muss folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Bezirkstages,
 - c) Aussprache über die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - d) Aussprache über die Jahresabschlussrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre und den Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters zur Durchführung der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.

Der Einladung zu einem ordentlichen Bezirkstag sollten die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, die Jahresabschlussrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre, der Bericht der Kassenprüfer und der Vorschlag für den Haushaltsplan des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres sowie die bis spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereichten Anträge beigelegt werden.

5. Weitere Anträge können bis spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und gelten als fristgerecht. Sie sollten vom Vorstand vervielfältigt und jedem stimmberechtigten Teilnehmer am Bezirkstag ausgehändigt werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge sowie auf dem Bezirkstag gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Diese bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Bezirkstag vertretenen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die ständigen Ausschüsse und der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Jedem Antragsberechtigten, der fristgerecht einen schriftlichen Antrag gestellt hat, muss die Möglichkeit gegeben werden, diesen auf dem Bezirkstag mündlich zu begründen.

6. Außerordentliche Bezirkstage werden abgehalten:
- a) auf Beschluss eines Bezirkstages,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf Antrag von fünf Regions-, Kreis- bzw. Stadtverbänden,
 - d) auf Antrag von 80 Vereinen.

Der Antrag muss den Grund der Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger zu stellender Anträge enthalten. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.

7. Alle ordnungsgemäß einberufenen Bezirkstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Satzungsänderungen gilt § 20.
8. Dem Bezirkstag steht die letzte Entscheidung in allen Bezirksangelegenheiten zu, sofern es sich nicht um Aufgaben der Gerichtsbarkeit handelt.

Ausschließlich er ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl bzw. Bestätigung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Bezirkssportgerichtes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein und nur zweimal in direkter Folge gewählt werden dürfen,
- e) die Wahl der weiteren Mitglieder für den Hauptausschuss des TTVN sowie von zwei Stellvertretern in gleitender Reihenfolge,
- f) die Verabschiedung der Jahresabschlussrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre,
- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr,
- h) die Festsetzung der Grundsätze und Höhe der Bezirksabgaben, soweit diese nicht

- bereits durch die Satzung des TTVN geregelt sind,
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - j) den Beschluss über die Auflösung des Bezirksverbandes.

§ 12 Der Vorstand

1. Ihm gehören folgende stimmberechtigte Personen an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, von denen einer zugleich Protokollführer ist,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Sportwart,
 - e) der Jugendwart,
 - f) der Seniorenwart,
 - g) der Schulsportobmann,
 - h) der Pressewart,
 - i) der Schiedsrichterobmann.Ohne Stimmrecht gehören ihm die Ehrenvorsitzenden an.
2. Der Bezirksvorstand muss aus mindestens sieben Personen bestehen. Er ist mit fünf Anwesenden beschlussfähig.
3. Dem Schatzmeister darf ein weiteres Amt nicht übertragen werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
5. Die Bezirksvorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden vom Bezirkstag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag gewählt; der Jugendwart wird vom Bezirksjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. Ihre Amtszeit endet mit dem nächsten ordentlichen Bezirkstag, mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Bezirkstag oder durch Rücktritt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Erfolgt keine Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Bezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er führt die Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der anderen Ordnungen des Bezirksverbandes sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirkstage,
 - b) er überwacht die Geschäftsführung aller Organe des Bezirksverbandes,
 - c) er erstattet auf dem Bezirkstag den Jahresbericht und legt die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan vor,
 - d) er entscheidet über die Verwendung von im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen,
 - e) er fasst Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung,
 - f) er wählt kommissarische Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
 - g) er erlässt Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Arbeitsanweisungen für den Spielbetrieb und die sportpraktische Arbeit sowie sonstige notwendige Maßnahmen auf der Bezirksebene,
 - h) er plant, erstellt und schreibt den Jahresarbeitsplan unter Einbeziehung des Terminplans des TTVN fort,
 - i) er fasst Beschluss über Ehrungen nach Maßgabe der zuständigen Ordnungen, er beruft die Mitglieder der ständigen Ausschüsse.
7. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter sowie aus der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des TTVN und des Bezirksverbandes. Jedes Bezirksvorstandsmitglied ist insbesondere verantwortlich für die Koordinierung und Überwachung der Arbeit in seinem Aufgabenbereich. Es entscheidet die laufenden Angelegenheiten in seinem Arbeitsbereich und nimmt in diesem auf Einladung an den Tagungen der übergeordneten Verbandsgremien teil.

8. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz auf dem Bezirkstag und im Bezirksvorstand. Er beruft diese Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf. Er bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Bezirksverbandes und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die fristgerechte Durchführung der in der Finanzordnung geforderten Maßnahmen zu sorgen. Im Verhinderungsfall nimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgaben wahr.
9. Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes.
10. Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Bezirksvorstand kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse sowie deren Mitglieder berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
11. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.
12. Der Bezirksvorstand wird vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammengerufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
13. Der 1. Vorsitzende und ein jeweils vom 1. Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstandsmitglied gehören kraft Amtes dem Hauptausschuss des TTVN an.

§ 13 Die Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- a) der Sportausschuss,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Schiedsrichterausschuss,
- d) der Seniorenausschuss.

Die ständigen Ausschüsse bestehen aus dem gewählten Bezirksvorstandsmitglied sowie den Beisitzern. Darüber hinaus gehört der Jugendwart dem Sportausschuss an.

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führt das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Anzahl der Beisitzer und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen.

2. Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Bezirkstag oder vom Vorstand eingesetzt.
3. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Der Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bezirksjugendwart als dem Vorsitzenden,
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - c) zwei Jugendvertretern aus jedem Regions-, Kreis- bzw. Stadtverband.
2. Der Bezirksjugendtag tritt jedes Jahr zusammen und hat die Aufgaben,
 - a) allgemeine Fragen zu beraten, die sich auf die Förderung Jugendlicher im Tischtennissport beziehen,
 - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl den Jugendwart zu wählen.
3. Die Einberufung nimmt der Jugendwart mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vor.

§ 15 Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Bezirksverbandes wird durch eine Rechtsinstanz ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Die Rechtsinstanz des Bezirksverbandes ist das Bezirkssportgericht.
3. Das Bezirkssportgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzern,

d) vier Ersatzbeisitzern.

Seine Mitglieder werden vom Bezirkstag für die Dauer bis zum nächsten Bezirkstag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem nächsten ordentlichen Bezirkstag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Bezirkstag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Erfolgt keine Neuwahl des Bezirkssportgerichts, so bleibt das bisherige Bezirkssportgericht kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Mitglied des Bezirkssportgerichts darf zu seiner Amtszeit nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein.

4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Bezirkssportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
5. Das Bezirkssportgericht wird aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN tätig.

§ 16 Versammlungsordnung

1. Die Sitzungen und Versammlungen aller Organe des Bezirksverbandes sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
2. Alle Sitzungen müssen in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form einberufen werden.
3. Bei Beginn der Sitzung ist zunächst die satzungsgemäße Einberufung festzustellen. Direkt anschließend ist gegebenenfalls die Tagesordnung zu verändern oder zu ergänzen. Noch vor der ersten Abstimmung ist die Stimmberechtigung festzustellen.
4. Der Vorsitzende eines Organs des Bezirksverbandes kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichtersteller bestellen. Diese erhalten vor den anderen Tagungsteilnehmern das Wort zur Berichterstattung.
5. Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann dazu eine Rednerliste führen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm der Versammlungsleiter nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung

1.
 - a) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt.
 - b) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann vor Abstimmung über diesen Antrag ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt.
 - c) Anträge auf Schluss der Debatte und Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig und gelten als Antrag zur Geschäftsordnung.
 - d) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Rednerliste stellen.
 - e) Vor Abstimmung über Schluss der Debatte und über Schluss der Rednerliste sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
2.
 - a) Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages. Bevor ein Antrag zur Abstimmung kommt, muss er ausreichend diskutiert worden sein, sofern die Versammlung dieses wünscht. Jeder Antrag ist direkt vor der Abstimmung zu verlesen.
 - b) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.
 - c) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.
 - d) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. a) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass auch nur ein Stimmberechtigter geheime Wahl

verlangt.

- b) Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, reicht zu seiner Annahme die einfache Mehrheit der für und gegen diesen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen.
 - c) Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit jeweils nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit der ersten Stichwahl ist sie einmal zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - d) Sind in einem Wahlgang mehrere gleichwertige Positionen zu besetzen (z. B. stellv. Vorsitzende, Kassenprüfer), so erhält jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Es sind die Bewerber gewählt, die die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die qualifizierte Mehrheit berechnet sich, indem die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl geteilt wird, die um eins größer ist als die Zahl der noch zu besetzenden Positionen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht mitzuzählen. Sind hiernach noch nicht alle Positionen besetzt, so findet eine Stichwahl statt, bei der die Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen über die Vergabe der zu besetzenden Positionen entscheidet.
 - e) Wählbar ist auch derjenige, der nicht anwesend ist, unter der Voraussetzung, dass er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
4. Über jeden Bezirkstag und jede Bezirksvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Die Protokollführung übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über das Protokoll eines Bezirkstages ist auf dem nächsten Bezirkstag Beschluss zu fassen. Einwände gegen das Protokoll von Vorstandssitzungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Sofern innerhalb dieser Frist keine Einwände eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt; andernfalls ist auf der nächsten Bezirksvorstandssitzung Beschluss darüber zu fassen.
 5. Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern im offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 18 Finanzordnung

1. **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. **Haushaltsplan**
Der Schatzmeister erstellt in den Jahren mit gerader Jahreszahl bis zum 31.3. einen Vorschlag für den Haushaltsplan des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres. Darin sind alle in diesen Geschäftsjahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Dieser Vorschlag wird dem Bezirksvorstand zur Beratung und dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Zahlungsverpflichtungen, die im beschlossenen Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und die Höhe von 100,- € überschreiten, dürfen nur nach Zustimmung des 1. Vorsitzenden eingegangen werden.
3. **Kassenführung**
Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des Bezirksverbandes ist der Schatzmeister verantwortlich. Die Führung von Nebenkassen ist untersagt. Kassen, die vorübergehend zur Abwicklung des Spielbetriebes geführt werden (Spielleiterkassen, Turnierkassen), sind keine Nebenkassen in diesem Sinne. Die Kassen- und Wirtschaftsführung darf bei Ausfall des Schatzmeisters nicht auf den 1. Vorsitzenden übertragen werden.
4. **Buchführung**
Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Kassenbuch anzulegen und darin sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbandes zu verbuchen.
5. **Zahlungsverkehr und Belegführung**

Zahlungen und Buchungen zu Lasten des Bezirksverbandes dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Schatzmeister überprüft und bescheinigt worden ist. Die Höhe des zu zahlenden Betrages, der Grund der Zahlung, der Empfänger des Betrages und der Zeitpunkt der Zahlung müssen aus dem Beleg ersichtlich sein. Zahlungen und Buchungen zugunsten des Bezirksverbandes sind durch eine vom Zahlenden gegengezeichnete Empfangsbescheinigung bzw. durch einen Gutschriftbeleg auszuweisen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahme ist vom Schatzmeister zu überprüfen und zu bescheinigen. Die Höhe des eingenommenen Betrages, der Grund der Einnahme, der Zahlende des Betrages und der Zeitpunkt der Zahlung müssen aus dem Einnahmebeleg ersichtlich sein.

Sämtliche Belege sind fortlaufend zu nummerieren und im Kassenbuch zu verbuchen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, von Zeit zu Zeit sämtliche Belege einzusehen und abzuzeichnen.

6. Jahresabschlussrechnung

Zum Jahresende ist das Kassenbuch abzuschließen. Der Schatzmeister muss den Kassenprüfern bis zum 15.3. eines jeden Jahres die Jahresabschlussrechnung des vorausgegangenen Geschäftsjahres schriftlich vorlegen. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände und Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des Bezirksverbandes auszuweisen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, bis zum 30.4. die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und die geprüfte Jahresabschlussrechnung den Mitgliedern des Bezirksvorstandes zuzuleiten. Auf dem nächsten ordentlichen Bezirkstag ist Beschluss über die geprüfte Jahresabschlussrechnung zu fassen.

7. Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen in jedem Jahr die Jahresabschlussrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres prüfen. Sie können zusätzlich die Kassen-, Konto- und Kassenbuchführung prüfen.

Die Prüfung der Jahresabschlussrechnung umfasst insbesondere die Kontrolle

1. der vollständigen Vorlage der Belege,
2. der korrekten Übernahme der Beträge in das Kassenbuch,
3. die Ermittlung der Bestände und Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten,
4. der korrekten Übernahme der Beträge aus den Bankkonten in die Jahresabschlussrechnung,
5. des Kassenbestandes der Bankkonten,
6. der Übereinstimmung der buchmäßigen Führung mit den tatsächlichen Kassenbeständen.

Die Prüfung der Kassen-, Konto- und Kassenbuchführung umfasst insbesondere die Kontrolle der Punkte 7.1., 7.2., 7.5. und 7.6..

Die Kassenprüfer müssen das Ergebnis einer jeden Prüfung schriftlich in einem Prüfungsbericht niederlegen und dem 1. Vorsitzenden zuleiten, der dann den Bezirksvorstand zu informieren hat. Sämtliche Prüfungsberichte müssen auf den Bezirksvorstandssitzungen behandelt werden.

8. Bericht der Kassenprüfer

Bis sechs Wochen vor dem Bezirkstag müssen die Kassenprüfer den Bericht der Kassenprüfer schriftlich dem 1. Vorsitzenden zukommen lassen. Dieser Bericht der Kassenprüfer fasst die Ergebnisse aller Prüfungsberichte seit dem letzten ordentlichen Bezirkstag zusammen und gibt ein Urteil über die Arbeit des Schatzmeisters ab. Er muss den Vorschlag der Kassenprüfer enthalten, den Schatzmeister zu entlasten oder nicht zu entlasten.

9. Aufbewahrung der Kassenbücher und der Belege

Die Kassenbücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die genannten Unterlagen entstanden sind. Die Verantwortung trägt der Schatzmeister. Bei einem Wechsel des Schatzmeisters sind diese Unterlagen gegen Quittung zu übergeben.

§ 19 Ordnungen

1. Der Wettbewerbbetrieb auf der Bezirksebene, die Arbeit in den ständigen Ausschüssen sowie Ehrungen werden durch besondere Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Geschäftsordnungen und Arbeitsanweisungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Sämtliche dieser Ordnungen werden vom Bezirksvorstand erlassen, der auch für die Änderungen dieser Ordnungen zuständig ist.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden; jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Zur Änderung des § 21 bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 21 Auflösung des Bezirksverbandes

1. Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Bezirkstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Tischtennis-Verband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischtennissports im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Diese Fassung der Satzung wurde vom Bezirkstag am 26.05.2024 beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.